



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
80327 München

An alle Fachober- und Berufsoberschulen in
Bayern

die Ministerialbeauftragten für die
Beruflichen Oberschulen in Bayern
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.6-BS9500-6-7a.90 059

München, 21.12.2020
Telefon: 089 2186 2517
Name: Herr Liebl

Regelungen für das zweite Halbjahr 2020/21;
hier: ergänzende Hinweise

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

auch das laufende Schuljahr stellt uns alle aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens und den sich in kurzen Abständen ändernden Rahmenbedingungen weiterhin vor große Herausforderungen. Unser gemeinsames Anliegen ist es, alle unsere Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die Fachabitur- und Abiturprüfung 2021 vorzubereiten und faire Bedingungen für die Leistungserhebungen zu schaffen. Im vorliegenden Schreiben werden deshalb weitere Hinweise für das laufende und das zweite Schulhalbjahr gegeben.

1. Distanzunterricht ab dem 16.12.2020

Die vollumfängliche Umstellung auf den Distanzunterricht in den letzten Tagen hatte zur Folge, dass geplante schriftliche nicht stattfinden konnten. Im Rahmen der technischen und organisatorischen Realisierbarkeit konnten allerdings mündliche Leistungsnachweise im Distanzunterricht erbracht werden (siehe 3.2). Wir bitten Sie, diese Möglichkeit ggf. auch ab dem 10.

Januar 2021 zu nutzen, um eine Verdichtung von Leistungserhebungen in späteren Präsenzphasen zu vermeiden und dennoch die Grundlage für ein valides Notenbild zu schaffen.

Wie sich der Schulbetrieb ab dem 10. Januar 2021 darstellen wird, hängt von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab, so dass erst kurzfristig ggf. notwendige Entscheidungen getroffen werden können.

2. Lehrpläne und Prüfungsinhalte für die Fachabitur- und Abiturprüfung

2.1 Abschlussprüfungsfächer

Mit KMS vom 15.09.2020 Az. VI.6-BS9500-6-7a.90 040 wurden die verbindlich festgelegten fachspezifischen Schwerpunktsetzungen bei den Prüfungsinhalten für die Fachabitur- und Abiturprüfung 2021 bereits mitgeteilt. Bitte informieren Sie Ihre Fachschaften, um sicherzustellen, dass jede Lehrkraft die aktuellste Version vorliegen hat, da es in einzelnen Fächern noch Anpassungen gab.

Die aktuelle Fassung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.distanzunterricht.bayern.de/empfehlungen-fuer-lehrplaene/fachoberschuleberufsoberschule/>

Bitte beachten Sie auch die dort veröffentlichten ergänzenden Hinweise.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, behält der LehrplanPLUS grundsätzlich seine Gültigkeit. Die Lehrpläne sind so konzipiert, dass neben der Erarbeitung fachlicher Inhalte und Kompetenzen auch ausreichend Zeit zum Vertiefen, Üben und Wiederholen vorgesehen ist.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Laufe des Schuljahres aufgrund pandemiebedingter Maßnahmen, wie (Teil-)Schulschließungen und/oder besonderer Quarantäneanordnungen, an einzelnen Standorten oder in einzelnen Klassen und Fächern dennoch zu Engpässen kommt.

Nicht prüfungsrelevante Inhalte können dann ggf. nicht in der üblichen Tiefe unterrichtet werden. Gerade bei zeitlichen Engpässen müssen die Schwerpunkte im Unterricht primär auf die prüfungsrelevanten Kompetenzen und Inhalte gesetzt werden.

Um nötigenfalls im weiteren Verlauf des Schuljahres bayernweit einheitlich reagieren zu können, wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, dass in Prüfungsfächern in den Jahrgangsstufen 12 und 13 die in den Lehrplänen angegebene Reihenfolge der prüfungsrelevanten Themen zwingend einzuhalten ist. Grund dafür ist, dass alle Schülerinnen und Schüler in Bayern zu jedem Zeitpunkt auf einem vergleichbaren Stand sein müssen, um flexibel auf mögliche künftig erforderliche Einschränkungen reagieren zu können. Hinweise zur Abfolge der Lehrplaninhalte für die jeweiligen Fächer finden sich ebenfalls auf der Webseite des ISB (www.distanzunterricht.bayern.de). Nicht prüfungsrelevante Themengebiete können auch dann noch bearbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die prüfungsrelevanten Themen vermittelt wurden.

2.2 Nichtprüfungsfächer

In den Nichtprüfungsfächern sollen die Spielräume und Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung im Rahmen von LehrplanPLUS genutzt werden, um auf eine pandemiebedingte veränderte Unterrichts- und Lernsituation entsprechend reagieren zu können. Die jeweilige Umsetzung liegt in der pädagogischen Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft.

3. Leistungsnachweise

3.1 Vorabfestlegung von Ersatzprüfungen in einzelnen Fächern

Mit KMS vom 16.07.2020 Az. VI-BO9200-1-7a.42 148 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass zur Gewinnung von zusätzlicher Unterrichtszeit für das Nachholen von Inhalten, zur Entlastung der Lehrkräfte und Fachschaften (z.B. aufgrund einer größeren Zahl nicht im Präsenzunterricht einsetzbarer Lehrkräfte) sowie zur Vermeidung von Leistungsdruck aufgrund der Häu-

fung von Leistungsnachweisen für Schülerinnen und Schüler die Anzahl von Leistungsnachweisen abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 FOBOSO folgendermaßen reduziert werden kann:

- *In Pflichtfächern, in denen nach Anlage 3 FOBOSO Schulaufgaben geschrieben werden, können die sonstigen Leistungsnachweise nach § 18 FOBOSO (mündlich und schriftlich) durch eine schriftliche oder mündliche Ersatzprüfung pro Halbjahr ersetzt werden.*
- *Für Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, können ebenfalls die sonstigen Leistungsnachweise (mündlich und schriftlich) durch eine schriftliche Ersatzprüfung pro Halbjahr ersetzt werden.*

Auch für das zweite Schulhalbjahr soll die Regelung - allerdings nur in besonders begründeten Fällen und nicht grundsätzlich über mehrere Fächer hinweg - Anwendung finden; insbesondere, wenn durch anhaltenden Distanz- oder Wechselunterricht am Standort (durch Schulschließung, weitere Quarantänemaßnahmen, besonders hoher Ausfall von Lehrkräften für den Präsenzunterricht etc.) es absehbar nur schwer möglich sein wird, in einzelnen Fächern die geforderte Mindestzahl an Leistungserhebungen zu erbringen.

Die Entscheidung, ob Ersatzprüfungen für einzelne Fächer festgelegt werden, trifft schuleinheitlich für jedes Fach die Lehrerkonferenz vor Beginn des 2. Schulhalbjahres. Angesichts der besonderen Bedeutung der mündlichen Leistungen insbesondere im zweiten Halbjahr, auch für die Prüfungsvorbereitung, ist das Benehmen mit dem Schulforum herzustellen.

Die Schulen werden auch in diesem Zusammenhang gebeten, die Erfordernisse von Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesener dauernder Beeinträchtigung zu beachten und den Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gem. §§ 33, 34 BaySchO für den Einzelfall im Prüfungsformat zu berücksichtigen.

Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls (z.B. Vorliegen besonderer persönlicher Umstände) kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers im zweiten Halbjahr nach Vorliegen der Ergebnisse der Ersatzprüfung, eine mündliche Prüfung zusätzlich zur Ersatzprüfung angesetzt werden (ggf. auch im DU). Das erzielte Ergebnis dieser mündlichen Prüfung ist dann verpflichtend für die Ermittlung des Halbjahresergebnisses zu berücksichtigen. Die Gewichtung erfolgt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO entsprechend Umfang und Schwierigkeitsgrad.

3.2 Leistungsnachweise gemäß § 14 FOBOSO (ohne Ersatzprüfung gem. 3.1)

Die Leistungsnachweise gemäß § 14 FOBOSO sind grundsätzlich auch dann zu erbringen, wenn Distanz- bzw. Wechselunterricht angeordnet wurde (Ausnahme siehe 3.1). Schriftliche Leistungsnachweise sind ausschließlich in Präsenzform durchzuführen. Der jeweilige Rahmen-Hygieneplan ist dabei zu beachten. Ausgehend von der Unterrichtsorganisation ist eine übermäßige Häufung von schriftlichen Leistungsnachweisen an den Präsenztagen zu vermeiden.

Die vollumfängliche Umstellung auf den Distanzunterricht vor Weihnachten hat zur Folge, dass geplante schriftliche Leistungsnachweise nicht stattfinden konnten. Um den Schulen vor dem Hintergrund lokaler Infektionsschutzmaßnahmen standortsensibel Spielräume einzuräumen, ist es nötigenfalls möglich, im Hinblick auf die in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 12/1 und 13/1 in der FOBOSO geforderte Mindestanzahl noch nicht erhobene Leistungsnachweise auch noch in den ersten Wochen des jeweils folgenden Ausbildungsabschnitts nachzuholen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3 FOBOSO). Prüfungsgegenstand können dann auch Inhalte sein, die nach dem ursprünglichen und vor dem neuen Termin des jeweiligen Leistungsnachweises unterrichtet wurden, sich also auch auf Inhalte des Ausbildungsabschnitts 11/2, 12/2 bzw. 13/2 beziehen, im Gegenzug würden dann selbstverständlich ursprünglich für die Klausur vorgesehene Inhalte aus dem vorherigen Ausbildungsabschnitt im entsprechenden Umfang reduziert.

Mit der Verschiebung von Leistungsnachweisen ist ggf. auch die Erteilung der Zwischenzeugnisse entsprechend zu verschieben. Nach Möglichkeit sollten die Zwischenzeugnisse aber nicht nach dem 12. März 2021 verliehen werden. Dadurch soll eine mögliche Prüfungsdichte am Ende des ersten Schulhalbjahres vermieden werden. Die Probezeit in der Jahrgangsstufe 11 ist entsprechend zu verschieben.

Zusammenfassend darf ich Sie bzw. das Kollegium an Ihrer Schule auffordern, die beschriebenen Spielräume nach längeren Phasen mit Distanz- oder Wechselunterricht auch wirklich zu nutzen.

Für den Fall, dass über einen längeren Zeitraum Distanzunterricht erforderlich wird und die genannten Maßnahmen bezüglich der erforderlichen Anzahl an Leistungsnachweisen nicht ausreichen, ist bereits eine Ergänzung der BaySchO für das Schuljahr 2020/21 in Vorbereitung, die weitere Flexibilisierung bei Leistungsnachweisen ermöglichen wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten) – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich ist. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:

- Referate, Kurzreferate
- Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
- Vorstellen von Arbeitsergebnissen
- Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)

Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.

Abgabetermin der Seminararbeit

Aufgrund der Pandemie muss das Seminar in diesem Schuljahr unter erschwerten Bedingungen stattfinden: u.a. konnte der Seminarteil nach der Fachabiturprüfung im letzten Schuljahr nicht stattfinden, notwendige Inhalte mussten daher im laufenden Schuljahr nachgearbeitet werden; zudem war an manchen Standorten der Zugang zu Bibliotheken nicht überall durchgängig gewährleistet, was die Recherche für die Seminararbeit erschwert. Diese besonderen Rahmenbedingungen müssen natürlich bei der Bewertung der Seminararbeit angemessen berücksichtigt werden.

Außerdem kann, wenn es Corona-bedingt Probleme gibt, den Abgabetermin für die Seminararbeit einzuhalten (Abgabetermin für die Seminararbeit ist gem. gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018, Az. VI.7-BS9610-6-7a.75 19, Dienstag der zweiten Unterrichtswoche im neuen Kalenderjahr, also der 19.01.2021), auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrags einer Schülerin/eines Schülers von der Schulleitung eine Fristverlängerung gewährt werden. Die Korrekturzeit für die Lehrkräfte verlängert sich entsprechend.

4. Fachpraktische Ausbildung:

Grundsätzlich soll die Fachpraktische Ausbildung in Betrieben und Einrichtungen weiter stattfinden, auch wenn sonst Distanz- oder Wechselunterricht stattfindet. Der jeweilige gültige Rahmen-Hygieneplan ist dabei selbstverständlich zu beachten.

Aufgrund des Pandemiegeschehens kommt es zudem immer wieder vor, dass auch Betriebe und Einrichtungen aus Gründen des Infektionsschutzes schließen oder den Zugang für Schüler/-innen und/oder Lehrkräfte verwehren.

Solange für die betroffenen Schüler/-innen keine andere Praktikumseinrichtung gefunden ist, ist ein alternatives schulisches Angebot in Form eines Praktikums auf Distanz sicherzustellen. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieses Angebots von den Schülern/-innen praxisbezogene Leistungen ein-

gefordert werden, die belastbare Halbjahresergebnisse ermöglichen. Hierzu im Folgenden einige Hinweise:

Grundsätzliches:

- Ein Praktikum auf Distanz findet ausschließlich unter den Voraussetzungen von § 19 Abs. 4 BaySchO bzw. § 12 Abs. 6 FOBOSO statt.
- Auch im Praktikum auf Distanz (PaD) ist die Qualität der fachpraktischen Ausbildung sicherzustellen. Die von den Schülern/-innen hier eingeforderten Leistungen sollten im Umfang und Inhalt ein mit den Schülern/-innen im Praktikumsbetrieb vergleichbares Anforderungsniveau anstreben.
- Auch im PaD ist eine direkte soziale Interaktion mit den Schülern/-innen erforderlich. I.d.R. nimmt die für die fachpraktische Betreuung zuständige Lehrkraft mind. zweimal wöchentlich Kontakt auf (z.B. gemeinsame Videokonferenzen oder Telefongespräche).
- Die Leistungen, die im PaD erbracht werden, ersetzen die Praktikumsleistungen für den entsprechenden Zeitraum und werden anteilig bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses berücksichtigt.
- Fehlende Praktikumszeiten, die sich nachweislich aus der Situation in den Betrieben und Einrichtungen während der COVID-19-Pandemie ergeben, gelten als erbracht, werden somit nicht als Fehlzeiten betrachtet und müssen auch nicht nachgeholt werden.

Praktikum im Home-Office:

Sofern Firmen oder Einrichtungen ihren Betrieb auf die Arbeit im Home-Office umgestellt haben, ist es durchaus möglich, dass die Schüler/-innen das Praktikum ebenfalls im Home-Office ableisten. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass von den Schülern/-innen in Umfang und Inhalt angemessene Arbeiten erledigt werden und die Betreuung durch eine verantwortliche Person aus dem Betrieb gewährleistet ist.

5. Höchstausbildungsdauer und Probezeitentscheidungen

In der geplanten Ergänzung der BaySchO ist auch beabsichtigt eine Regelung aufzunehmen, die generell vorsieht die Wiederholung der Schuljahre 2019/20 und 2020/21 nicht auf die **Höchstausbildungsdauer** anzurechnen.

Bei der Entscheidung der Schulen über die ggf. notwendige **Verlängerung der Probezeit** gem. § 8 Abs. 3 FOBOSO soll eine ggf. vorliegende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße berücksichtigt werden. Soweit im Einzelfall erhebliche Zweifel bestehen, ob das Gesamtbild aller erzielten Leistungen am Ende auch einer verlängerten Probezeit zu deren Bestehen führen kann, sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten des freiwilligen Rücktritts beraten werden.

6. Ausblick und Dank

Es wurden bereits verschiedene Szenarien für eine Verschiebung der Abschlussprüfungen an FOSBOS erarbeitet. Im Moment ist es allerdings noch zu früh, um endgültig eine Entscheidung zu treffen. An Gymnasien war eine frühzeitige Verschiebung u. a. deshalb notwendig, weil dort für die Abiturprüfungen auf sogenannte Abituraufgabenpools der Länder zugegriffen wird. Durch eine Verschiebung können diese Aufgaben nicht mehr verwendet werden und müssen somit ausgetauscht werden. An FOSBOS gibt es solche Poolaufgaben nicht.

Aus Sicht des Staatsministeriums ist in der Zeit der regulären Weihnachtsferien keine von den allgemeinen Regelungen abweichende Präsenz an der Schule durch Schulleitungen oder Verwaltungsangestellte veranlasst. Allerdings muss sichergestellt werden, dass das OWA-Postfach zwischen dem 28. und 30. Dezember, dem 4. und 5. sowie 7. und 8. Januar mindes-

tens einmal täglich auf neue Eingänge kontrolliert wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, bei der zuständigen Schulaufsicht eine Mobilfunknummer zu hinterlassen, unter der eine Erreichbarkeit an den Werktagen der Weihnachtsferien sichergestellt werden kann.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, wir möchten uns bei Ihnen, allen Kolleginnen und Kollegen, den Damen und Herren in den Sekretariaten und bei der gesamten Schulfamilie für ihre umsichtige, unaufgeregte kompetente und stets lösungsorientierte Arbeit herzlich bedanken und Ihnen allen weiterhin viel Kraft bei der Bewältigung der ungewöhnlich großen und oft nicht planbaren Herausforderungen wünschen. Trotz der besonderen Umstände Ihnen allen friedvolle, hoffnungsfrohe und erholsame Weihnachtstage und vor allem Gesundheit auch im kommenden Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Liebl

Ministerialrat